

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Sophienhof in
Sophienhof, Wüstenfelde und Kletzin**

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Sophienhof hat am *07.09.2021* gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe in der Evangelischen Kirchengemeinde Sophienhof in Sophienhof, Wüstenfelde und Kletzin und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellende Person bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Für Grabstätten sind Gebühren im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBI. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg (Pflege durch Angehörige)

- | | |
|---|-----------------|
| a) für 25 Jahre | 750,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : | 30,00 € |

2. Wahlgrabstätte Urne (Pflege durch Angehörige)

- a) für 25 Jahre 750,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 30,00 €

3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung:
bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b) bzw. 2. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

4. Gebühren für die Grabstätten nach

§ 19 Rasengrabstätten mit vereinfachter Pflege durch Friedhofsträger

- a) für Sarg 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle 1.400,00 €
darin enthalten
Nutzungsgebühr 750,00 €
Anlagekosten 15,00 €
Pflegekosten 635,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 55,40 €
- c) für Urne 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle 1.400,00 €
darin enthalten
Nutzungsgebühr 750,00 €
Anlagekosten 15,0 €
Pflegekosten 635,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 55,40 €

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung
für liegende und stehende Steine 20,00 €
- b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer
des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):
25 Jahre: 25,00 €

c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 1,00 €

III. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr bei einer Bestattung:	40,00 €
Erstellung einer Graburkunde:	20,00 €
Ausstellen einer Bescheinigung oder Nutzungsrecht umschreiben:	20,00 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	82,00 €
Verwaltungsgebühr für die Ausbettung eines Erwachsenen, eines Kindes	205,00 €
Nutzung Kapelle Ückeritz	130,00 €
Rasenpflege eines Wahlgrabes Sarg oder Urne pro Jahr:	25,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 7 Sonstiges

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Sophienhof, 07.09.21
Ort, Datum

Evangelische Kirchengemeinde Sophienhof
- Der Kirchengemeinderat -

[Handwritten Signature]
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

[Handwritten Signature]
Mitglied des Kirchengemeinderates



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt.
Greifswald, den 16. NOV. 2021

Papst 
Abteilungsleiter

